



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Die Veme

Lindner, Theodor

Münster [u.a.], 1888

1. Abschnitt. Bredevoort, Stadtlohn, Ahaus

urn:nbn:de:hbz:466:1-9345

vermuthlich der Graf Heinrich ist, welcher 1230 bei Lüdinghausen gerichtlich handelte (W. N. 271), so erstreckte sich die bischöfliche Grafschaft schon damals bis dorthin¹⁾.

Die oben erwähnte Urkunde von 1180 erzählt, ein Gut in Heven sei in der Grafschaft, zu welcher es gehörte, aufgelassen worden, nämlich in Wettringen vor dem Grafen Lubbert von Asbeck, der 1197 in gleicher Eigenschaft genannt wird. Die Grafschaft war also eine andere, als die eben besprochene, der Lage nach zu schliessen dieselbe, welcher der Hof Ascheberg im Kirchspiel Burgsteinfurt angehörte und bald darauf Rembert von Stochem vorstand²⁾. Da Lubbert wie Rembert münsterische Ministerialen waren, gehörte diese Grafschaft auch dem Bischofe.

Eine dritte umfasste Greven, wo 1162 ein Graf Bennico auftritt (Erh. C. N. 355). Vielleicht war schon damals, wie später, der Bischof Oberherr. Da es ihm 1173 gelang, die Grafen von Teklenburg aus der Vogtei über seine Hauptstadt zu verdrängen, wird er auch den nächsten Umkreis derselben von fremder Gewalt zu befreien gewusst haben.

Möglich, dass die Bischöfe schon im zwölften Jahrhundert auch in anderen Theilen ihrer Diöcese die Grafengewalt errungen hatten, aber ein sicherer Beweis lässt sich kaum führen. Weiteres wird die Besprechung der einzelnen Freigrafschaften ergeben, zu welcher ich zunächst übergehe.

1. Abschnitt.

Bredevoort, Stadtlohn, Ahaus.

Ein nicht geringer Theil des ehemaligen Bisthums gehört heute nicht mehr zu Westfalen, sondern zu Holland; der kirchliche Verband der meisten dortigen Pfarreien wurde kurz vor der politischen Trennung 1561 durch päpstliche Bulle aufgehoben. Die Edelen von Lon (Stadtlohn) hatten hier bereits früh die Grafschaft inne. Bischof Friedrich II. wies 1162 Gottschalk von Lon in seine Schranken zurück: »regimen etiam populare super sex parrochias« (Lon [Stadt- und Südlohn], Winterswyk [in der damals Bredevoort lag], Aalten, Varssevelt, Zelhem und Hengelo), »quod se ex comitatus sui justicia

¹⁾ Bischof Friedrich II. beurkundet 1161 eine Schenkung »in placito apud Bachvelt« (Erh. C. N. 324). Gemeint ist wohl das Backenfeld nicht weit von Münster (Tibus 300; Ledebur Allgem. Archiv XI, 300), wo aber nur eine Gogerichtsstätte war.

²⁾ Erh. C. N. 564; W. N. 37.

possidere jactabat, sicut alii vulgares comites ab episcopo servandum suscepti¹⁾. Der Wortlaut zeigt, dass der Bischof Gottschalk nicht den freien Besitz des Comitatus, sondern nur die Ableitung des Anspruches auf das »regimen popolare« aus demselben bestreitet. Auch die Kirchspiele Eibergen, Neede, Groenlo und Geesteren zählten zur Lonschen Grafschaft. Hermann von Lon überwies sie nebst seiner Hälfte des Hauses Bredevoort 1246 dem Grafen Otto II. von Geldern, dem er 1255 auch die Gerichtsbarkeit und alle Freien bei Zelhem und Hengelo verkaufte²⁾. Ein Freistuhl, der 1292 zum ersten Male genannt wird³⁾, lag »juxta villam Winterswick«; 1315 war dort Hermann Hermanninc Freigraf⁴⁾.

Das Geschlecht starb 1316 aus mit Hermann, welchen sein Neffe der Edelherr Otto von Ahaus beerbte. Wahrscheinlich um sich gegen von Geldern erhobene Ansprüche zu sichern, verkaufte Otto sofort die Burg Bredevoort und die Grafschaft Lon an Bischof Ludwig II. von Münster, welcher jedoch nach blutigem Kampfe 1326 dem Grafen Rainald II. von Geldern die von diesem eroberte Burg Bredevoort erblich und die Freigrafschaft zu Winterswyk, Aalten und Dinxperlo pfandweise überlassen musste⁵⁾. So behielten die Grafen und späteren Herzöge von Geldern die Freigrafschaft, soweit sie überhaupt bestehen blieb, in dem ganzen Theile der ehemaligen Herrschaft Lon, welcher später an die Niederlande überging⁶⁾. Als sie 1388 Bredevoort an die Herren von Gemen verpfändeten, behielten sie sich die Freigrafschaft mit ihren gerichtlichen Erträgen vor; nur die laufenden Raten von den zu ihr gehörigen Freien fielen dem Pfandinhaber zu⁷⁾.

1380 war Arnt Eymeric Freigraf⁸⁾. In der Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts diente der Stuhl den Städten Gelderns und der

¹⁾ Erh. C. N. 284. 1192 steht Gerhard von Lon selbst einer Gerichtshandlung betreffend Nichtern bei Südlohn vor, Erh. C. N. 524. — Die Hansegrafschaft Borken (vgl. Wilmans, Additamenta N. 104), welche einen Theil dieser Orte in sich schloss, hat mit der Freigrafschaft nichts zu thun.

²⁾ Sloet OB. der Grafschappen Gelre en Zutfen N. 665, 775.

³⁾ Tadama Geschiedenis van het Veem-Gerigt (Leiden 1875) S. 72.

⁴⁾ Lamey Diplom. Geschichte der alten Grafen von Ravensberg UB. N. 83.

⁵⁾ K. N. 117, 130; Höfer Deutsche Urkunden N. 108; Niesert II, 290; MSt. Mscr. II, 19 S. 36; vgl. Ztschr. (Zeitschrift für vaterländ. Gesch. und Alterthumskunde) XXV, 331.

⁶⁾ Vgl. damit die oben S. 4 angeführte Stelle aus dem Lehnsregister des Bischofs Florenz.

⁷⁾ Nyhoff Gedenkward. III N. 138.

⁸⁾ Tadama 74.

Nachbarschaft, wie Zütphen und Deventer zur Abwehr der Veme-gerichte, doch sind auch Ladungen nach Westfalen, wie 1470 gegen Koesfelder Bürger¹⁾, von dort ergangen. Ein Stuhlherrenverzeichnis²⁾ nennt den Herzog von Geldern als Inhaber des Stuhles zu Preitenfurt; einige Redactionen fügen hinzu, er habe nur diesen und keinen andern. Auch sonst ist von dem Stuhle zu Bredevoort die Rede und nach ihm hiess auch die Freigrafschaft, aber er lag nur in dem Amte, nicht in der Nähe dieser Stadt; er ist der alte bei Winterswyk in dem dortigen Kirchspiele. Er trägt im 15. Jahrhundert einen eigenen Namen, zuerst 1418, wo der Freigraf Elias Kischen von König Sigmund bestätigt wurde, als Walverden, später (1463) als der Stuhl »tor Slehege op het Walfort« oder die »Vribank in der Walfaert«³⁾, auch »zu Wallenfort und zer Slewig gelegen im Amte Bredevoort«, wie der Revers von 1461 besagt. 1467 wird ein Freigericht zu Dotinchem erwähnt⁴⁾. Doetinchen war früher auch im Besitze der Herren von Lon, es lag aber jenseits der westfälischen Grenze, so dass zweifelhaft ist, was mit dem Freigericht gemeint sei.

Freigraf der Grafschaft zu Bredevoort war 1436 Johann von Essen⁵⁾, hierher aus anderen Diensten berufen. 1450 ruft ein Kläger in Zütphen Steven van der Loe als »obersten und höchsten Richter des Herzogs von Geldern zu richten über Leib und Ehre« an⁶⁾. Johann (in Urkunden heisst er auch Dietrich) Konyneck (Coenick) reversirte, wie oben erwähnt, 1461 dem Erzbischofe Dietrich und tritt bis 1467 hervor. Ihm folgte 1470—1491 Bernt Duker (Ducker). Neben ihm wurde 1481 Lambert Raiwer⁷⁾, der Gemensche Freigraf, auch mit dem Stuhl von Walfart betraut, doch richtet dort immer Bernt Duker, der sich auch Freigraf der Herren von Gemen nannte, seitdem Herr Heinrich von Gemen Statthalter von Geldern war.

In dem Theile der Herrschaft Lon, welcher 1316 an Münster kam, stand ein Freistuhl am Vockengraben zwischen Oeding und

¹⁾ Tadama 219.

²⁾ Unten Abschnitt 61.

³⁾ Tadama 77; Ledebur, a. a. O. 63. — Slehege bedeutet einen Schlehenstrauch.

⁴⁾ Staatsarchiv Düsseldorf, Kleve-Mark 1459. — Der Stuhl Lichtenberg, welchen Ledebur 64 in dem gleichnamigen im Kirchspiel Silvorden gelegenen Ort sucht, beruht sicherlich auf einer durch Lesefehler entstandenen Verwechslung mit dem Waldeckischen Lichtenfels.

⁵⁾ Nyhoff Gedenkward. IV N. 156.

⁶⁾ Tadama 193.

⁷⁾ Tadama 75 irrig: Reinier.

Südlohn in der Bauerschaft Nichtern, welcher 1365 an Johann von Bermentfeld, 1380 an Heinrich von Gemen versetzt wurde. Noch 1481 bekleidete ihn der Gemener Freigraf, doch hiess er damals und noch später »auf dem Schmitterfelde«. 1353 war dort Gert tom Scode (ton Zode) Freigraf, der 1366 als solcher von Nortlon (Stadtlohn) und 1385 von Lon erscheint¹⁾. Vielleicht gab es also auch bei Stadtlohn einen Stuhl, von dem wir sonst nichts wissen.

Der Gemensche Freigraf Hermann Tueshues lud 1428 den Herzog Adolf von Jülich-Berg vor die Freistühle zu Oldendorpe, zum Vockengraven und zu Landwerinck²⁾. Der erste gehört zur Freigrafenschaft Gemen, der letztere, auch Landwordinck geschrieben, lag in dem Kirchspiel Gescher zwischen Stadtlohn und Velen. Wie es scheint, war er mit dem Freistuhl Aldenfort bei Velen verbunden. Die Reverse Gemener Freigrafen von 1450, 1481, 1522 und 1539 führen diesen mit auf, aber nicht Landwering. Doch nennt sich 1487 Werner van Sunderhues Freigraf des Bischofs von Münster der Landtwerinck-Freistühle zu Altenforde und Landtwerinck und nimmt eine Urkunde über ein Freigut im Kirchspiel Gescher auf³⁾. Wahrscheinlich waren demnach beide Stühle münsterisches Lehen an Gemen und ein Bestandtheil der alten Herrschaft Lon.

In der benachbarten Herrschaft Ahaus, welche 1406 in den bischöflichen Besitz übergang, ebenso wie bald darauf Ottenstein, kommen bis 1500 keine Freistühle vor, wenn auch spätere Nachrichten, ohne Namen anzugeben, bezeugen, dass es dort ebenfalls solche gab⁴⁾.

2. Abschnitt.

Ringenberg, Bocholt.

Südlich von der Geldernschen Freigrafenschaft am rechten Ufer der Yssel besaßen die Edelen von Dingden, die sich später von Ringenberg nannten, den Comitat, welcher das Gebiet um Bocholt und die Kirchspiele Dingden und Brünen umfasste. Bischof Hermann II. von Münster holte 1201, als er Bocholt Weichbildrechte verließ, von Sueder, »cujus comitie predicta subjacebat villa,« die Erlaubniss ein. Sueder übertrug 1247 Burg Ringenberg dem

¹⁾ Ledebur a. a. O. 60; MSt. Mscr. I, 69 f., 349; Niesert II, 76; Ztschr. XLI, 2, 77.

²⁾ Vgl. Abschnitt 4, S. 14.

³⁾ Niesert II, 101; Ledebur a. a. O. 58.

⁴⁾ Ledebur a. a. O. 65.